

Konzepte wie Bürgergeld oder Sozialdividende sind bei den derzeit gültigen Grundsicherungs-Regelungen in keiner Weise realisiert. Die Ausgestaltung der jetzigen Grundsicherungs-Modelle ist eher am Mindestsicherungsprinzip orientiert. Auch die Entlastung der kommunalen Sozialhilfe mit der aus staatlichen Mitteln erstatteten Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung und den von den Arbeitsagenturen zu tragenden Bedarfen (außerhalb der Unterkunftskosten) der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist nur halbherzig vollzogen worden. Zwar reduziert sich der Empfängerkreis der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vor allem durch die als Arbeitslosengeld II gewährte Grundsicherung für Arbeitssuchende, doch haben die kommunalen Sozialhilfeträger nun die Unterkunftskosten und die begleitenden Dienstleistungen für alle längerfristig Arbeitslosen nach § 6 SGB II sowie die Verwaltungskosten für die Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung zu tragen.

Abb. 25: Die neuen Formen der Grundsicherung

Form	Gesetzliche Bestimmungen	Einsetzen der Hilfe
Grundsicherung für Arbeitssuchende GFA	SGB II	Antragstellung § 37 SGB II
Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung GAE	§§ 41 bis 46 SGB XII	Antragstellung § 41 SGB XII
Sozialhilfe: – Hilfe zum Lebensunterhalt HLU – Sonstige Hilfen SH	SGB XII §§ 27 bis 40 SGB XII §§ 47 bis 74 SGB XII	Bei Bekanntwerden der Bedarfe Sozialamt zum Tätigwerden von Amts wegen verpflichtet § 18 SGB XII

Fall 1: Familie Klopstein. Der 42jährige Hans Klopstein aus Salmhausen im Dölkreis ist Anfang des Jahres 2005 seit über drei Jahren arbeitslos. Bis Ende 2004 bekam er – nach dem einjährigen Arbeitslosengeldbezug von Dezember 2001 bis November 2002 – Arbeitslosenhilfe in Höhe von 630 € monatlich. Die 38jährige Ehefrau Ilse hat bis Ende 2004 mehrmals kurzzeitig befristet als Verkaufshilfe in einer Metzgerei gearbeitet. Ihr Beschäftiger sieht für 2005 wegen Geschäftsverkleinerung keine Möglichkeit mehr, sie weiter ab und an einzusetzen. Mit Klopsteins leben ihr 16jähriger Sohn Elmar, der noch zur Sonderschule L geht, und die 11jährige Tochter Jasmin. Familie Klopstein bewohnt das zweistöckige Reihenhaus von 95 Quadratmetern Wohnfläche der Großeltern Klopstein, seit diese sich 2001 wegen Hüftarthrose von Frau Klopstein sen. in eine Betreute Wohnung zurück gezogen haben, gegen eine mäßige Mietzahlung von 480 € monatlich an die alten Klopsteins. An Heizkosten entstehen monatlich 90 €. Klopsteins haben 2003 noch die verwitwete Mutter von Frau Klopstein, die 69jährige Frau Durmela, wegen deren häufiger Schwindelanfälle in ein Zimmer ihres Reihenhauses aufgenommen, die ihnen dafür von ihrer monatlichen Witwenrente in Höhe von 520 € monatlich 100 € für die Wohnmöglichkeit überlässt. Seit Januar

2005 beherbergen die Kloppteins auch noch den 17jährigen Freund und Mitschüler Kunibert Kerbel von Elmar, der bei einem Weihnachtsurlaub nach Thailand seine Eltern, die bislang eine Tankstelle gepachtet hatten, durch das Tsunami-Meeresbeben verloren hat. Kunibert ist wegen seiner schwerwiegenden Tsunami-Verletzungen dank Familienversicherung in der AOK von Dölstedt, in der seine Eltern bis zu ihrem Tod Mitglied waren, laufend ambulant in orthopädischer, physio- und ergotherapeutischer Behandlung. Die Verletzungen sind jedoch so nachhaltig, dass Kunibert möglicherweise auf Dauer voll erwerbsgemindert bleibt. Dem Sozialen Dienst des Dölkreises, der mit der Arbeitsagentur von Dölstedt eine Arbeitsgemeinschaft ARGE gebildet hat, ist der Aufenthalt von Kunibert bekannt, und er ist wegen der gewachsenen Bindungen Kuniberts zu Kloppteins und wegen des Fortgangs seiner medizinischen Versorgung damit einverstanden.

### 5.3.1 Die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

Einen nachhaltigen Bruch mit der (nachkriegs-)deutschen sozialpolitischen Tradition stellt der Übergang der langfristigen Sicherung Arbeitsloser von der äquivalenzorientierten Unterstützung zu einer minimalen Grundsicherung dar. Bislang sicherte die Arbeitslosen-Alimentierung auch bei lang anhaltender Arbeitslosigkeit den Lebensstandard der Arbeitslosen. Die Abfolge von ein- bis eineinhalbjährigem Arbeitslosengeld und anschließender, im Grunde unbefristeter Arbeitslosenhilfe nach SGB III war insgesamt lohnorientiert. Während sich jetzt das zwölf- bis achtzehnmonatige Arbeitslosengeld I nach wie vor mit prozentualen Beträgen – 67 % vom Nettolohn bei Unterhaltspflichten, 60 % ohne solche (vgl. Teil 11.2) – am vorherigen Arbeitseinkommen orientiert, wird die sich anschließende, fürsorgliche Leistung »Grundsicherung für Arbeitssuchende« – in § 19 SGB II auch Arbeitslosengeld II genannt – als Grundsicherungsbetrag gänzlich von der zuvor erreichten Lohnhöhe abgekoppelt.

Dies ist der Preis der politisch so gewollten Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Das nunmehrige Arbeitslosengeld II ist im Gegensatz zu der seinerzeit ebenfalls äquivalenzorientierten Arbeitslosenhilfe, die sich allerdings immer schon als eine bedürftigkeitsorientierte, fürsorgliche Leistung verstand, jetzt eine bedarfsorientierte Leistung auf unterem Niveau mit starker Annäherung an die Sozialhilfe geworden, die gegenüber dem früheren Rechtszustand erhebliche Einschnitte mit sich bringt (Lampert/Althammer 2004, 331).

Dies bringt es mit sich, dass die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) lediglich eine Sicherung des Existenzminimums auf niedrigst möglichem Niveau darstellt. Dies wurde im Vorfeld politisch äußerst kontrovers diskutiert. Es wirft auch die Rechtsfrage auf, ob ein jahrzehntelanger Beitragszahler in der Arbeitslosenversicherung tatsächlich nur ein Jahr lang auf eine versicherungstechnische Gegenleistung (Arbeitslosengeld I) beschränkt werden kann; und ob er danach lediglich auf die steuerfinanzierte Fürsorge (mit Unterhaltsinanspruchnahme und Vermögenseinsatz) verwiesen werden darf. Immerhin sind für einen durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer bei 30jähriger Versicherungsdauer rund 60.000 € Arbeitslosenversicherungsbeiträge bei der Arbeitsverwaltung (Agentur für Arbeit) eingegangen, von denen ihm bei 12monatigem Arbeitslosengeldbezug nur 12.000 €, bei achtzehnmonatigem Bezug auch nur 18.000 € zurück fließen. Es stellt sich die

Frage, ob hier nicht ein enteignungsgleicher Eingriff in Sozialrechtsansprüche vorgenommen worden ist.

Gesetzestechisch bedeutete die neue Grundsicherung für Arbeitssuchende, dass diese seit dem Jahre 2005 nach Buch II des Sozialgesetzbuchs – SGB II – geltende Grundsicherung für Arbeitssuchende das Regelsatzprinzip der Sozialhilfe übernimmt. Die als »Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« (Hartz-Gesetze) am 24.12.2003 (BGBl. S. 2954) zum 1.1.2005 in Kraft gesetzte Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde daher mit der zum gleichen Zeitpunkt als Buch XII des Sozialgesetzbuchs – SGB XII – neu gefassten Sozialhilfe vom 27.12.2003 (BGBl. S. 3022) harmonisiert (siehe Teil 5.3.3). Das BSHG trat zum 1.1.2005 außer Kraft.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende verfolgt das Doppelziel des Förderns und Forderns – so die Überschrift von Kapitel 1 vor § 1 SGB II:

- *Fördern* erfolgt über Maßnahmen, die die Eingliederung in Arbeit bezwecken, wie die alle sechs Monate zu erneuernden *Eingliederungsvereinbarungen* zwischen Arbeitsagentur und Arbeitssuchenden und auch durch Bildungsmaßnahmen nach § 15 SGB II, durch unbezahlte Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein-Euro-Jobs) nach § 16 Abs. 4 SGB II sowie durch die Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II;
- *Fordern* bedeutet, dass die Arbeitssuchenden an den Bemühungen um Arbeitsintegration aktiv mitzuwirken haben durch Einsatz ihrer Arbeitskraft, durch Übernahme ihnen angebotener, zumutbarer Arbeit nach § 2 SGB II und der erwähnten Arbeitsgelegenheiten von § 16 Abs. 3 SGB II (Ein-Euro-Jobs für die Dauer von sechs Monaten).

Bis auf Unzumutbarkeit wegen Überforderung, Gefährdung von Anschluss-Arbeit, Kinder- und Pflegebedürftigen-Betreuung gilt nach § 10 SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige *jede Arbeit* als *zumutbar*, auch wenn sie weiter entfernt liegt, ihren früheren Tätigkeiten oder ihrer Ausbildung nicht entspricht oder zu ungünstigeren Bedingungen als frühere Arbeit erfolgt. Die Arbeitsforderung ist mit der Kürzungs-Sanktion des § 31 SGB II bewehrt.

Die Doppelzielsetzung Fördern und Fordern ist sicher gut gemeint. Angesichts von Sozialleistungsmissbrauch (vgl. die in Teil 4.4 geschilderten Moral-Hazard-Phänomene) ist eine Heranführung an sinnstiftende Erwerbsarbeit insbesondere für der Arbeit Entwöhnte zu begrüßen. Andererseits ist das Bild durchgängiger (Vollzeit-) Arbeit für alle angesichts der Zahl von über 5 Millionen Arbeitsloser im Deutschland von 2005 nicht mehr tragfähig. Aus diesem Grund sieht § 16 Abs. 3 SGB II auch das Angebot von *Arbeitsgelegenheiten* in zusätzlicher Arbeit im öffentlichen Interesse ohne Bezahlung vor – die sogenannten *Ein-Euro-Jobs*. So werden hierfür nur ein Taschengeld und Aufwendungsersatz gewährt. Dies ist nicht sehr motivierend. Auch kann der mit der strengen Zumutbarkeit fast aller Arbeiten einher gehende Verlust des Berufsschutzes dequalifizierend wirken. Selbstverwirklichung über und Identifizierung mit beruflicher Erwerbsarbeit schwinden durch aufgezwungene Arbeit zunehmend (Opaschowski 1998, 15 ff.; Butterwegge 2005, 245).

Für die unter dem Gesichtspunkt der Grundsicherung interessierenden *Leistungen zum Lebensunterhalt* für Arbeitssuchende nach §§ 19 ff. SGB II gilt Folgendes: Die in § 19 SGB II als Arbeitslosengeld II bezeichnete Unterhaltssicherung umfasst Regelunterhalt mit Mehrbedarf, Unterkunfts- und Heizkosten, Sozialgeld für Angehörige sowie einen Zuschlag nach voran gegangenem Arbeitslosengeld-I-Bezug.